

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV- 154/09
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 25.11.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.10.09	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.11.09
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.09
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.11.09	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Änderungsbeschluss
Bebauungsplan M/ 5/ 58 „Uferstraße“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Bebauungsplan M/5/58 „Uferstraße“, rechtskräftig seit 22.10.2005, soll hinsichtlich der Festsetzungen für den Bereich des ehemaligen Elektrizitätswerkes Am Spreeufer 1 geändert werden.
2. Die Änderung ist gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der Bebauungsplan für das die Uferstraße, Ostrower Damm, Gertraudtenstraße, Sandower Straße, Gerichtsplatz, Gerichtsstraße, Am Spreeufer, Mühlgraben und Goethepark umfassende Gebiet wurde im März 2001 durch die Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Im Ergebnis eines Normenkontrollantrages wurde durch das Verwaltungsgericht die Rechtsunwirksamkeit festgestellt. Die Heilung erfolgte 2005 durch nochmalige Ausfertigung der Satzung und amtliche Bekanntmachung am 22.10.2005.

Ziel des Bebauungsplanes ist es u. a., die nördliche Mühleninsel als innerstädtischen Schwerpunkt mit Kultur- und Freizeiteinrichtungen zu entwickeln. Dies ist durch den Ausbau des Dieselkraftwerkes zum Kunstmuseum bereits in großen Teilen umgesetzt worden.

Eine Nachnutzung des ehemaligen Elektrizitätswerkes konnte leider noch nicht erreicht werden.

Neben den lt. BauNVO im Sondergebiet Kultur/ Freizeit zulässigen Nutzungen setzt der Bebauungsplan „Uferstraße“ für das Grundstück des E- Werkes zusätzlich die Zulässigkeit der Nutzung als Vergnügungsstätte mit Ausnahme von Spielautomatenhallen sowie Betrieben mit Sexdarbietungen einschließlich der Zurschaustellung von Personen fest.

Bei bisher im E- Werk durchgeführten Discoververanstaltungen kam es regelmäßig zu Beschwerden der Anwohner wegen Lärmbelästigung. Gegen die v. g. Festsetzung einer Vergnügungsstätte richtet sich ein Normenkontrollantrag eines Anwohners aus dem Jahre 2007, der beim OVG unter dem Aktenzeichen 10A12.07 anhängig ist.

In ihrer Stellungnahme vom 30.07.2009 zum Rechtsstreit äußerte die Stadtverwaltung Cottbus die Bereitschaft zur Prüfung der Änderung des Bebauungsplans dahingehend, dass Vergnügungsstätten auch aus dem strittigen Bereich ausgeschlossen werden sollen.

Daraufhin ordnete das OVG mit Beschluss vom 18.09.2009 das Ruhen des Verfahrens an.

Nach Prüfung des Sachverhaltes hinsichtlich der aktuellen Vermarktungssituation der Immobilie durch den Eigentümer und vor dem Hintergrund des in Erarbeitung befindlichen Bebauungsplanes zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Altstadtbereich wird vorgeschlagen, das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan M/5/58 einzuleiten und u. a. die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im ehem. E-Werk auszuschließen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgenommen werden.

Anlage: Planzeichnung B-Plan „Uferstraße“ (Stand 2005)

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**